

# GR\_GERICHTE A 2016 8 vom 25. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2016\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2016_8)

FR: GR\_GERICHTE A 2016 8 du 25 octobre 2017

IT: GR\_GERICHTE A 2016 8 del 25 ottobre 2017

## Regeste

Gästetaxen | Gästetaxe, Beherbergungsabgabe, Tourismusförderungsabgabe

## Erwägungen

### E. 4

Die Aktenedition durch die FLFM AG sei abzuweisen; eventualiter auf Grund der eingereichten Unterlagen als gegenstandslos abzuschreiben.

### E. 4.5

Zimmerwohnung davon ausgegangen werden dürfe, dass eine solche Ferienwohnung für 6 bis 8 Betten Platz biete (E.4.2). Dies ist nicht zu beanstanden. Einerseits stellt die Nettowohnfläche der betroffenen Liegen-schaft einen ungefähren Bezug zu der Anzahl der die Wohnung und damit auch die touristische Infrastruktur benützenden Gäste dar und andererseits darf bei einer Nettowohnfläche von 89.8 m<sup>2</sup> für eine 4.5-Zimmerwohnung durchaus davon ausgegangen werden, dass diese Platz für 6 bis 8 Betten bietet (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 TG, welcher die in einer Ferienwohnung übernachtenden Gäste definiert). Gemäss Lehre und Praxis ist für die Festsetzung einer Jahrespauschale sodann von der Fiktion einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 30 bis 50 Tagen pro Jahr auszugehen. Im Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden A 05 92 vom 25. April 2006 wurden 30 bis 40 Tage als zulässig erachtet (PVG 2006 Nr. 19 E.5), während im Urteil 6/97 vom 22. April 1997 eine Annahme von 50 Tagen nur als zulässig erachtet wurde, sofern der Ansatz der Übernachtungstaxe im unteren Bereich der zulässigen Höhe liegt (PVG 1997 Nr. 42 E.6a). Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat im Urteil Nr. 100.2012.148/149/150 vom 30. September 2013 (BVR 2014 S. 14) 47 Tage für zulässig befunden. Das Bundesgericht hat sich bislang nur in Einzelfällen mit dieser Frage befassen können. Im Urteil 2P.194/2006 vom 7. August 2006 E.3 erwog es, 37 Übernachtungen seien "als fiktiver Durchschnittswert nicht geradezu unhaltbar hoch". Demgegenüber kam das Bundesgericht in einem aktuellen Entscheid vom 4. September 2017 zum Schluss, dass ein durchschnittlicher Belegungsgrad von 60 Tagen verfassungswidrig sei, weil im konkreten Fall rechnerisch bloss ein Durchschnitt von 46 Tagen nachgewiesen war (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C\_519/2016 vom 4. September 2017 E.3.6; vgl. zum Ganzen auch MARANTELLI, a.a.O., S. 341 ff.). Wird im vorliegenden Fall von einer mittleren Zahl von 40 Übernachtungen sowie von einem durchschnittlichen Wert von 7 Betten ausgegangen, ergibt sich ein Ansatz von Fr. 3.65 pro Logiernacht (Fr. 1'028.20 / 40 Übernachtungen / 7 Betten). Bei 50 Übernachtungen und 8 Betten senkt sich der Ansatz pro Logiernacht gar auf Fr. 2.55 (Fr. 1'028.20 / 50 Übernachtungen / 8 Betten). Wird demgegenüber von lediglich 30 Übernachtungen sowie 8 Betten ausgegangen, ergibt sich ein Ansatz von Fr. 4.30 pro Logiernacht (Fr. 1'028.20 / 30

Übernachtungen / 8 Betten), während bei 30 Übernachtungen und 6 Betten ein Ansatz von Fr. 5.70 resultiert (Fr. 1'028.20 / 30 Übernachtungen / 6 Betten). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der von den Beschwerdeführern geforderte Ansatz von Fr. 4.-- pro Logiernacht lediglich die Teuerung, nicht aber das gegenüber dem Jahr 1963/1964 massiv gesteigerte touristische Angebot berücksichtigt sowie vor dem Hintergrund der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche – wie gesehen – einen Ansatz von Fr. 6.-- pro Übernachtung in einem Ferienobjekt noch als zulässig erachtet, erweist sich selbst dieser Ansatz von Fr. 5.70 pro Logiernacht noch im Rahmen des zulässigen, wobei es aber zu berücksichtigen gilt, dass es sich bei diesem Ansatz um den aufgrund der vorstehend aufgezeigten Parameter maximalen Ansatz pro Nacht handelt. Der mittlere Ansatz liegt – wie gesehen – vielmehr bei Fr. 3.65 pro Lo-

- 36 - giernacht (Fr. 1'028.20 / 40 Übernachtungen / 7 Betten) und damit unterhalb des von den Beschwerdeführern selber noch als zulässig erachteten Betrags von Fr. 4.--. Nach dem soeben Gesagten erweisen sich die beschwerdeführerischen Rügen betreffend Umrechnung der Pauschale als unbegründet. Insbesondere vermögen sie nichts an der Tatsache zu ändern, dass es sich bei der angefochtenen Gästetaxe um eine Steuer von geringer Höhe im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt und damit das Kriterium der Mässigkeit der Abgabe erfüllt ist. Hierfür ist – wie gesehen – einzig erforderlich, dass sich die Abgabe nicht in der Gröszenordnung derjenigen Steuern bewegt, welche die steuerpflichtige Person bei Wohnsitz am betreffenden Ort von ihrem Erwerbseinkommen und vom beweglichen Vermögen zu bezahlen hätte. Dass die Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 unterhalb dieses Betrags liegt, welchen die Beschwerdeführer bei Wohnsitz und dementsprechend unbeschränkter Steuerpflicht in der Gemeinde Falera an Steuern vom Erwerbseinkommen und vom beweglichen Vermögen zahlen müssten, wurde gezeigt und liegt auf der Hand (vgl. vorstehend E.8b/aa). Dementsprechend qualifiziert aber die angefochtene Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 als Steuer von geringer Höhe im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dieses Ergebnis erscheint im Übrigen auch vor dem Hintergrund als richtig, als das Bundesgericht im Entscheid 2C\_951/2010 vom 5. Juli 2011 betreffend Beherbergungsabgabe Andermatt einen Ansatz von Fr. 20.-- pro Quadratmeter und Kalenderjahr als Beherbergungsabgabe geschützt hat, welche alle Abgaben einschliesst. Das Bundesgericht erwog dabei, der Tarif erscheine zwar als hoch. Er sei aber offenbar durch die beabsichtigte Verbesserung des touristischen Angebots bedingt, zumal in der Beschwerde nicht dargelegt worden sei, dass die Belastung im Vergleich zu bisher als untragbar erscheine (Urteil des Bundesgerichtes 2C\_951/2010 vom 5. Juli 2011 E.2.2 und 2.5). Das Reglement der Einwohnergemeinde Andermatt gab später auch Anlass zu einer vorfrageweisen Kontrolle. Das Reglement war in der Zwischenzeit revidiert und

- 37 - der Ansatz auf Fr. 14.--/m<sup>2</sup> Nettowohnfläche und Jahr gesenkt worden. Das Bundesgericht kam nunmehr zum Schluss, dass es jedenfalls nicht unhaltbar sei, der Bemessung abstrakt die volle Auslastung der Ferienliegenschaft zu Grunde zu legen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 2C\_523/2015 vom 21. Dezember 2016 E.6.5). Der Ansatz von Fr. 14.-- /m<sup>2</sup> führte zu keinen weiteren Bemerkungen. Würde man in der Gemeinde Falera die Gästetaxe und die Tourismustaxe als Gesamtheit betrachten (analog Beherbergungsabgabe Andermatt), betrüge die Belastung bei einer Wohnung mit 100 m<sup>2</sup> Fr. 15.20 pro Quadratmeter und Kalenderjahr (Gästetaxe von Fr. 900.-- [Fr. 9.-- x 100 m<sup>2</sup>] + Grundtaxe von 220.-- + Tourismustaxe von Fr. 200.-- [Fr. 2.-- x 100 m<sup>2</sup>] + Grundtaxe

von Fr. 200.-- = Fr. 1'520.-- / 100 m<sup>2</sup> = Fr. 15.20) bzw. bei einer Wohnung mit einer Nettowohnfläche von 89.8 m<sup>2</sup> (entsprechend derjenigen der Beschwerdeführer) Fr. 15.65 pro Quadratmeter und Kalenderjahr (Gästetaxe von Fr. 808.20 [Fr. 9.-- x 89.8 m<sup>2</sup>] + Grundtaxe von 220.-- + Tourismustaxe von Fr. 179.60 [Fr. 2.-- x 89.8 m<sup>2</sup>] + Grundtaxe von Fr. 200.-- = Fr. 1'407.80 / 89.8 m<sup>2</sup> = Fr. 15.65). Diese Ansätze erweisen sich vor dem Hintergrund der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht als unverhältnismässig hoch. dd) Wenn die Beschwerdeführer des Weiteren das Ausmass der Anhebung der Gästetaxe im Vergleich zur Belastung vor der Einführung der neuen Tourismusgesetzgebung kritisieren (Mehrbelastung gegenüber dem Vorjahr von Fr. 298.-- bzw. 40.8 %), gilt es festzuhalten, dass zur Beurteilung des Kriteriums der Mässigkeit der Abgabe einzig die aktuelle Höhe der Gästetaxe massgebend ist, währenddem der allfällige prozentuale Anstieg grundsätzlich nicht von Relevanz ist (vgl. VGU A 16 32 vom 31. März 2017 E.8e). Wie vorstehend dargestellt, hält die vorliegend strittige Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 die bundesgerichtlichen Vorgaben zur Geringfügigkeit der Abgabe ohne Weiteres ein (vgl. E. 8b/aa). Im Übrigen ist die Höhe einer Steuer primär ein politischer Entscheid;

- 38 - dass eine Abgabe höher ausfällt als bisher oder höher ist als in anderen Kantonen oder Gemeinden, bedeutet nicht, dass sie verfassungswidrig wäre. Zwar trifft bei Gästetaxen regelmässig die besondere Konstellation zu, dass diejenigen, die über diese Abgaben beschliessen, zum grössten Teil nicht abgabepflichtig sind, während umgekehrt den Abgabepflichtigen das Stimmrecht fehlt. Dies liegt jedoch im Auseinanderfallen von Wohnsitz und Eigentum begründet. Dass das Stimmrecht am Wohnsitz ausgeübt wird, ist verfassungsrechtlich vorgegeben (vgl. Art. 39 Abs. 2 BV). Wer an einem anderen Ort Grundeigentum erwirbt, unterwirft sich damit der Steuerhoheit des jeweiligen Gemeinwesens. Die Trennung von Steuerpflicht und Stimmrecht rechtfertigt allenfalls eine besonders kritische Überprüfung der Verfassungsmässigkeit, weil eine systematische Benachteiligung der auswärtigen Eigentümer nicht von der Hand zu weisen ist, bedeutet für sich allein aber nicht Verfassungswidrigkeit (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 2C\_519/2016 vom 4. September 2017 E.3.5.7, 2C\_523/2015 vom 21. Dezember 2016 E.6.1). Dementsprechend verletzt aber die in Art. 5 ff. TG normierte Gästetaxe weder das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV noch das Willkürverbot von Art. 9 BV noch das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot von Art. 127 Abs. 3 BV, zumal auch die gleichzeitige Erhebung von Vermögenssteuern am Ort der gelegenen Sache und einer am Wohneigentum anknüpfenden Gästetaxe mangels Identität des Steuerobjekts keinen Sachverhalt der interkantonalen Doppelbesteuerung darstellt.

## **E. 5**

Am 30. August 2016 hielten die Beschwerdeführer replicando an ihren materiellen Anträgen fest, während die prozessualen wie folgt abgeändert wurden: "Es sei die Gemeinde Falera zu verpflichten, nachfolgende der in der Stellungnahme vom 15. Juni 2016 geltend gemachten Ausgaben anhand einer vollständigen Dokumentation zu konkretisieren und deren Zweckkonformität im Einzelnen zu beweisen (Referenznummern gemäss Beilage 1): Ref.-Nr. 2, 4-30, 37-49, 51, 53, 54, 57-63, 72.a-72.c, 72.f, 72.h, 72.i, 72.l-72.o, 72.q-72.s.“ Dabei wiederholten und vertieften die Beschwerdeführer ihre bereits in der Beschwerde vorgebrachte Argumentation und gingen vertieft auf die ihrer Ansicht nach nicht bzw. nicht im geltend gemachten Umfang gästetaxenfähige Ausgaben der Beschwerdeführerin ein.

## **E. 6**

Am 25. Oktober 2016 beantragte die Beschwerdegegnerin duplicando was folgt: "1. Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen. 2. Die Begehren um Aktenevidenz durch die FLFM AG wie auch die neuen Editions- begehren gemäss Replik seien abzuweisen; eventuell auf Grund der eingereichten Unterlagen als gegenstandslos abzuschreiben. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers (recte: der Beschwerdeführer)." In ihrer Duplik vertiefte die Beschwerdegegnerin ihre Argumentation und nahm dabei insbesondere zu den beschwerdeführerischen Kürzungsanträgen der angeblich nicht gästetaxenfähigen Ausgaben Stellung.

## **E. 7**

Am 14. November 2016 nahmen die Beschwerdeführer zur Duplik der Beschwerdegegnerin Stellung und gingen dabei insbesondere noch auf die von der Beschwerdegegnerin eingereichte Investitionstabelle ein.

- 6 -

## **E. 8**

a) Weiter ist zur beschwerdeführerischen Rüge der Verfassungswidrigkeit der neuen Tourismusgesetzgebung der Gemeinde Falera aufgrund des Ausmasses der Anhebung der Gästetaxe im Vergleich zur Belastung vor der Einführung der neuen Tourismusgesetzgebung Stellung zu nehmen. Die Beschwerdeführer rügen einerseits eine Verletzung der die Höhe der Abgabe limitierenden Grundsätze, die sich aus der Rechtsnatur der Gästetaxe als Kostenanlastungssteuer ergebe (Verletzung von Art. 8 und 9 BV sowie von Art. 7 KV) und andererseits eine Verletzung des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbots (Art. 127 Abs. 3 BV). b) aa) Wie nachstehend dargestellt, zielen diese Rügen ins Leere. Kurtaxen und dergleichen, welche von Kurgästen oder Eigentümern von Ferienhäusern erhoben werden, werden vom Bundesgericht regelmässig als

- 31 - rechtsgleich (Art. 8 Abs. 1 BV) und mit dem Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV) vereinbar eingeschätzt, soweit die Kurtaxe nicht als (allgemeine) Aufenthaltssteuer ausgestaltet ist. Um dies auszuschliessen, verlangt die bundesgerichtliche Praxis, dass die auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage beruhende Kurtaxe ausschliesslich dem Zweck des Kurbetriebs dient (Kriterium der Zweckmässigkeit der Abgabe) und es sich zudem um eine Steuer von geringer Höhe handelt, die mithin nicht in der Grössenordnung derjenigen Steuern liegt, welche die steuerpflichtige Person bei Wohnsitz am betreffenden Ort von ihrem Erwerbseinkommen und vom beweglichen Vermögen zu bezahlen hätte (Kriterium der Mässigkeit der Abgabe; BGE 102 Ia 143 E.2a; Urteile des Bundesgerichtes 2C\_519/2016 vom 4. September 2017 E.3.5.4, 2C\_712/2015 und 2C\_794/2015 vom 22. Februar 2016 E.3.3.3, 2P.111/2002 vom 13. Dezember 2002 E.3; MARANTELLI, a.a.O., S. 88 ff.). Dass die in Art. 5 ff. TG normierte Gästetaxe der Gemeinde Falera ausschliesslich dem Zwecke des Kurbetriebs dient und damit das Kriterium der Zweckmässigkeit der Abgabe erfüllt, wurde vorstehend bereits dargestellt (vgl. E.7). Des Weiteren liegt es auf der Hand und bedarf grundsätzlich keiner weitergehenden Ausführungen, dass die vorliegend strittige Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 unterhalb desjenigen Betrags liegt, welchen die Beschwerdeführer bei Wohnsitz und dementsprechend unbeschränkter Steuerpflicht in der Gemeinde Falera an Steuern vom Erwerbseinkommen und vom beweglichen Vermögen zahlen müssten.

Dementsprechend handelt es sich bei der angefochtenen Gästetaxe aber um eine Steuer von geringer Höhe im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, womit auch das Kriterium der Mässigkeit der Abgabe erfüllt ist. bb) Dagegen wenden die Beschwerdeführer ein, dass sich auf sie bezogen ein Ansatz von Fr. 5.15 pro Logiernacht ergebe (Fr. 1'028.20 / 50 Übernachtungen / 4 Familienmitglieder). Die im angefochtenen Entscheid

- 32 - angestellte Berechnung der Beschwerdegegnerin (Fr. 1'028.20 / 7 Betten / Fr. 5.-- Gästetaxe = 30 Übernachtungen) sei falsch. Die Beschwerdegegnerin sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die

## **E. 9**

a) Des Weiteren rügen die Beschwerdeführer eine Verletzung von Bundes- und kantonalem Recht aufgrund mangelnder Differenzierung zwischen Gäste- und Tourismustaxe bei der Mittelverwendung. Die Verwendung der Gästetaxe für Marketing sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unzulässig. Auch das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden habe entschieden, dass eine innere Vermischung bzw. eine innere Verflechtung zwischen Gäste- und Tourismustaxe nicht zulässig sei. Um

- 39 - die Verfassungsmässigkeit der Mittelverwendung sicherstellen zu können, habe das steuererhebende Gemeinwesen eine buchhalterische Aufgliederung der Erträge aus der Gäste- und Tourismustaxe vorzunehmen. Die Gemeinde Falera sei verpflichtet, im Hinblick auf die Mittelverwendung aus der Gästetaxe für eine nachvollziehbare Abgrenzung auch gegenüber der Tourismustaxe zu sorgen. Die beiden Abgaben seien komplementär auszugestalten: Was aus Gästetaxengeldern finanziert werde, dürfe nicht gleichzeitig mit Tourismustaxengeldern bezahlt werden und umgekehrt. Vorliegend würden die Mittel aus der Gästetaxe und der Tourismustaxe in der Verwendung massiv vermischt. Aus dem Jahresbericht der FLFM AG für das 3. Geschäftsjahr, der Abstimmungsbotschaft zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims sowie der Präsentation der FLFM AG an einem Anlass mit Zweitwohnungseigentümern vom

## **E. 11**

a) Schliesslich rügen die Beschwerdeführer noch eine Verletzung von Bundes- und kantonalem Recht aufgrund willkürlicher Ergebnisse bei der Anwendung der Bemessungsgrundlage der Gästetaxe bzw. aufgrund der unzulässigen Ausgestaltung der Jahrespauschale. Die obligatorische Pauschale an sich werde nicht gerügt. Die Pauschalierung müsse aber auf einen zumindest im Durchschnittsfall zutreffenden Massstab abstellen, ansonsten das private Interesse des Steuerpflichtigen an einer wirklichkeitstreuem Abgabebemessung das öffentliche Interesse an der

- 46 - Erhebungsökonomie überwiege. Die Pauschale setze sich aus einem Grundbetrag von Fr. 220.-- sowie einem Betrag von Fr. 9.-- pro Quadratmeter Nettowohnfläche zusammen. Bei den Beschwerdeführern resultiere eine Gästetaxe von Fr. 1'028.20 bzw. eine Jahrespauschale von Fr. 257.-- pro Kopf für eine vierköpfige Familie. Daraus ergebe sich eine Gästetaxe pro Person und Nacht von Fr. 4.28 (Fr. 257.-- / 60 Übernachtungen) bis Fr. 5.14 (Fr. 257.-- / 50 Übernachtungen). Selbst bei Annahme, dass die Jahrespauschale zu einem Ansatz von Fr. 4.28 pro Übernachtung und Person führen würde, könnte nicht mehr von einem Ansatz im unteren Bereich ausgegangen werden. Die der strittigen Jahrespauschale zugrundeliegende Annahme von 50 bis 60 Übernachtungen pro Kalenderjahr entspreche nicht einem im Durchschnittsfall zutreffenden Massstab im Sinne der

verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die in Art. 10 TG normierte obligatorische Jahrespauschale für Zweitwohnungs-eigentümer verstosse gegen Art. 8 und 9 BV. Zudem könne die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmassstabs Nettowohnfläche – insbesondere bei grösseren Wohnungen – zu nicht sachgerechten und damit willkürlichen Ergebnissen führen. Ab einer gewissen Anzahl Quadratmeter pro Wohnung liessen sich willkürfrei keine zusätzlichen Übernachtungen mehr erwarten. Indem die Anwendung der Jahrespauschale bei den Beschwerdeführern eine Anzahl die touristische Infrastruktur benützenden Gäste impliziere, welche mit der tatsächlichen Auslastung in krassem Widerspruch stehe, führe sie zu einem willkürlichen Ergebnis. Eine willkürfreie Jahrespauschale würde die für die Abgabebemessung relevante Nettowohnfläche auf eine wesentlich geringere Fläche als 180 m<sup>2</sup> beschränken. b) Dem hält die Beschwerdegegnerin entgegen, dass für die Festsetzung der pauschalierten Beiträge zum einen auf eine Gästetaxe pro Übernachtung und zum anderen auf eine hypothetische Anzahl von Übernachtungen abgestellt werde. Für die Ermittlung der möglichen Anzahl Gäste, die

- 47 - in einer Wohnung übernachten könnten, werde auf die Nettowohnfläche gemäss amtlicher Schätzung abgestellt. Bei einer Wohnungsgrösse von 89.8 m<sup>2</sup> für eine 4.5-Zimmerwohnung sei davon auszugehen, dass eine solche für 6 bis 8 Betten Platz biete. Es lasse sich die Nutzung bzw. Belegung einer ähnlich grossen Wohnung im Unterland nicht auf eine Zweitwohnung in einer Feriendestination übertragen. Vorliegend sei die Annahme von 7 Betten sachgerecht. Selbst unter Annahme von 6 Betten wäre die Jahrespauschale noch im Einklang mit der Rechtsprechung. Auch die Berechnung der Zahl der Übernachtungen für die angewendete Pauschale sei korrekt, benötige es doch bei einer mittleren Zahl von 7 Betten und der Tagestaxe von Fr. 5.-- lediglich 30 Übernachtungen. Werde dagegen mit einer Übernachtungszahl an der oberen, aber weiterhin zulässigen Grenze von 50 Übernachtungen gerechnet, ergebe sich bei 6 Betten noch eine Belastung der einzelnen Übernachtung von weniger als Fr. 3.45, und damit ein Betrag, der unter der bis Ende 2014 geltenden mittleren Gästetaxe in Falera von Fr. 3.70 liege. c) Zunächst gilt es an dieser Stelle zu wiederholen, dass es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig ist, für die Gästetaxe für Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Wohnräumen Jahrespauschalen unabhängig von der effektiven Benützung der touristischen Anlagen vorzusehen (vgl. vorstehend E.8b/cc). Ebenso erachtet das Bundesgericht eine Pauschalierung anhand der Nettowohnfläche als zulässig, stellt sie doch einen ungefähren Bezug zu deren Nutzungsmöglichkeit her (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 2C\_523/2015 vom 21. Dezember 2016 E.6.2, 2C\_951/2010 vom 5. Juli 2011 E.2.4). Sodann wurde vorstehend bereits dargelegt, dass die von der Beschwerdegegnerin getroffene Annahme, wonach die 4.5-Zimmerwohnung der Beschwerdeführer mit einer Nettowohnfläche von 89.8m<sup>2</sup> für 6 bis 8 Betten Platz biete, nicht zu beanstanden ist (vgl. E.8b/cc). Dies zumal Ferienwohnungen – wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vom 15. Juni 2016 zu Recht

- 48 - ausführt – erfahrungsgemäss pro Zimmer bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche von mehr Personen benützt werden, als dies bei gewöhnlichen Wohnungen der Fall ist. Ebenso wurde erläutert, dass gemäss Lehre und Rechtsprechung für die Festsetzung einer Jahrespauschale von der Fiktion einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von 30 bis 50 Tagen pro Jahr auszugehen ist (vgl. E.8b/cc). Wird die bei den Beschwerdeführern in Rechnung gestellte Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 mit der mittleren Zahl von 7

Betten und der Tagestaxe gemäss Art. 9 Abs. 1 TG i.V.m. Art. 6 lit. a ABzTG von Fr. 5.-- ermittelt, benötigt es hierfür lediglich 30 Übernachtungen, womit sich die Pauschalierung ohne Weiteres im zulässigen Rahmen bewegt. Wird lediglich mit 6 Betten gerechnet, beträgt die nötige Anzahl Übernachtungen 35 und bewegt sich somit ebenfalls noch im Rahmen, der gemäss Lehre und Rechtsprechung zulässig ist. Dass in der Abstimmungsbotschaft der Gemeinde Flims (Bf-act. 13) sowie in den Erläuterungen zum neuen Tourismusgesetz der Gemeinden Flims, Laax und Falera (Bf-act. 6) noch von einer Zahl zwischen 50 und 60 Übernachtungen für die Jahrespauschale die Rede war, ist nicht entscheidend, da die effektiv angenommene Übernachtungszahl – wie soeben gesehen – tiefer und im Einklang mit der Lehre und Rechtsprechung ist. Wenn die Beschwerdeführer schliesslich noch vorbringen, dass die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmassstabs Nettowohnfläche insbesondere bei grösseren Wohnungen zu willkürlichen und nicht sachgerechten Ergebnissen führe, ist auf Art. 11 Abs. 2 TG zu verweisen, wonach bei Wohnungen über 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt wird. Mit dieser Bestimmung wird die relevante Fläche für die Bemessung der Gästetaxe für Ferienwohnungen bei 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche begrenzt. Dadurch wird gerade sichergestellt, dass die obligatorische Jahrespauschale bei grossen Wohnungen nicht zu hoch bemessen wird. Weshalb die für die Abgabebemessung relevante Nettowohnfläche auf eine wesentlich geringere Fläche als 180 m<sup>2</sup> beschränkt werden soll-

- 49 - te, wie dies die Beschwerdeführer fordern, ist weder ersichtlich noch wird dies von den Beschwerdeführern begründet. Die von der Gemeinde Falera gewählte Regelung entspricht materiell denn auch der Lösung, wie sie viele andere Bündner Gemeinden mit einer Obergrenze bei 5 bis 7 Zimmer bzw. 8 bis 10 Betten pro Wohnung kennen (vgl. Abstimmungsbotschaft zum Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen der Gemeinde Flims [Bf-act. 13] Ziff. 5.2). Nach dem soeben Gesagten ist die von den Beschwerdeführern kritisierte Pauschalierung der Gästetaxen für gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen nicht zu beanstanden, zumal die streitige Pauschale – wie gesehen – einer Bettenbelegung zwischen 30 und 35 Tagen pro Jahr entspricht, was als fiktiver Durchschnittswert keineswegs als unhaltbar hoch erscheint.

## **E. 12**

Zusammenfassend lässt sich nach dem vorstehend Gesagten festhalten, dass die Erträge aus der Gästetaxe in der Gemeinde Falera trotz Anhebung der Gästetaxen nicht ausreichen, um die von der Beschwerdegegnerin getätigten Ausgaben für den Tourismus vor Ort zu finanzieren. Vielmehr besteht in den Jahren 2014, 2015 und 2016 ein beträchtlicher, aus ordentlichen Steuereinnahmen zu finanzierender, Ausgabenüberschuss. Dementsprechend können aber in der Gemeinde Falera weder Rückstellungen gebildet noch Einnahmen aus der Gästetaxe zu Marketingzwecken verwendet werden. Sowohl die Einnahmen aus der Gästetaxe als auch jene aus der Tourismustaxe werden gesetzeskonform und in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht verwendet. Eine zweckwidrige Mittelverwendung liegt – entgegen den beschwerdeführerischen Behauptungen – gerade nicht vor. Dementsprechend verstösst weder das Gesetz über Gäste- und Tourismustaxen noch die bei den Beschwerdeführern in Rechnung gestellte Gästetaxe in der Höhe von Fr. 1'028.20 im Einzelfall gegen Bundes- oder kantonales Recht. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 8. Februar 2016 erweist sich somit

- 50 - als rechters, was zu dessen Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

### **E. 13**

Abschliessend ist an dieser Stelle in beweisrechtlicher Hinsicht noch auf die beschwerdeführerischen Editionsbegehren einzugehen. Die Beschwerdeführer beantragen in ihrer Beschwerde vom 9. März 2016 die Edition von Dokumenten aus den Händen der FLFM AG, die im Zusammenhang mit den von den Gemeinden Flims Laax Falera aus den Einnahmen der Gästetaxe geleisteten Beiträgen stehen, und aus denen die Verwendung durch die FLFM AG detailliert ersichtlich ist, sowie die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin, dem streitberufenen Gericht und den Beschwerdeführern Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Gästetaxe stehen, und aus denen die an die FLFM AG geleisteten Beiträge detailliert ersichtlich sind. Soweit diese beschwerdeführerischen Editionsbegehren gegenüber der FLFM AG und der Beschwerdegegnerin über die von der Beschwerdegegnerin im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren eingereichten Akten und Unterlagen hinausgehen, sind sie in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 134 I 140 E.5.3, 131 I 153 E.3, 127 V 491 E.1b; vgl. auch ZWEIFEL/HUNZIKER, in: ZWEIFEL/BEUSCH [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., Basel 2017, Art. 115 Rz. 5) abzuweisen. Denn die für die Einhaltung der Zweckbindung verantwortliche Beschwerdegegnerin hat im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren sämtliche für die Beurteilung der Zweckbindung erforderlichen Unterlagen eingereicht. Die von der Beschwerdegegnerin eingereichte Zusammenstellung "Mittelverwendung Flims Laax Falera Management AG" vom 31. Mai 2016 (Bg-act. 4) zeigt, wie die von der FLFM AG eingenommenen Mittel verwendet wurden, weshalb die Edition von weiteren Akten aus den Händen der FLFM AG weder notwendig noch geeignet ist, eine andere Verwendung der Erträge aus der Gästetaxe als durch die Beschwerdegegnerin

- 51 - darzulegen, zu belegen. Des Weiteren belegen die Zusammenstellungen der Gemeinden Flims, Laax und Falera "Aufwand/Ertrag resp. Ausgaben/Einnahmen für den Tourismus" vom 31. Mai 2016 (Bg-act. 1 und 3) bzw. 9. Juni 2016 (Bg-act. 2) sowie die Jahresrechnungen 2014 (Bg-act. 1a und 3a) und 2015 (Bg-act. 1b, 2a und 3b) und die budgetierten Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2016 (Bg-act. 1c, 2b und 3c) – wie vorstehend erläutert –, dass und weshalb die Zweckbindung der erhobenen Gästetaxen in der Gemeinde Falera erfüllt ist. Sämtliche für die Beurteilung benötigten Zahlen liegen vor, weshalb auch das Editionsbegehren gegenüber der Beschwerdegegnerin, soweit dieses infolge Einreichung der erwähnten Unterlagen nicht ohnehin gegenstandslos geworden ist, abzuweisen ist.

### **E. 14**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass, weshalb der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zusteht. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.